XIII.

Ueber juristische Personen.

Von Herrn Hofrath und Professor Roßhirt.

Wenn in der neuesten Zeit Dirksen in den civilistischen Abhandlungen, II. Bd. Nr. 1., die historischen Bruchstücke des römischen Rechts über diesen Gegenstand zusammengestellt hat, so dürfte schon die einzige Aufgabe interessant seyn, die Resultate dieser Forschung mit den in unsern Compendien angeführten Grundsätzen zu vergleichen, wo sich dann vielleicht in einem glänzenden Beyspiele zeigen würde, daß die Methode des Systematisirens und Generalisirens auch ihre Nachtheile hat. Dabey will ich aber keineswegs dem Streben der deutschen Gelehrten den Stab brechen, aus den Bruchstücken der alten, mittleren und neueren Zeit unsre Jurisprudenz allmählig zur Einheit und practischen Selbstständigkeit wieder zu erheben. Ich würde vielmehr jede Schrift, die nicht von dieser Idee ergriffen ist, lieber eine antiquarisch-philologische, als eine juristische nennen.

§. 1.

Dirksen versteht unter juristischen Personen, die er übrigens besonders weder definirt, noch beschreibt, Communen oder Verbindungen von Menschen in politischer, religiöser oder anderer Tendenz nach dem Eindrucke, welchen die verschiedenen römischen sodalitates, sodalitia, collegia, coitiones religionis causa auf ihn gemacht haben. Daraus folgt, daß er sich blos auf diejenigen juristischen

Personen beschränkt, die im Justinianischen Rechte unter dem allgemeinen Namen »universitates« [1]) vorkommen. Ob und seit welcher Zeit der Ausdruck »universitas« technisch war, ist nicht mit Gewißheit herzustellen [2]). Etwas Aehnliches hat eine solche universitas hominum mit der universitas rerum oder bonorum, nämlich daß die Individualitäten verändert werden können, ohne daß eine Veränderung an der universitas selbst vorgeht. Bezieht sich eine universitas bonorum als Vermögenscomplex auf eine bestimmte Person, so kann man jene universitas, soferne von Vermögensrechten die Rede ist, mit der Person selbst leicht verwechseln, und so ist es z. B. bey Heise [3]) dahin gekommen, daß er die hereditas für eine juristische Person erklärt hat, und wobey sich nur die Frage aufdringt, warum er dasselbe nicht für das peculium angenommen hat [4]); denn der römische Gedanke, daß die hereditas die Person des Verstorbenen vorstellt, geht bey der Heise'schen Darstellung ganz verloren.

Die universitates hominum, wie sie in der Justinianischen Compilation vorkommen, sind die civitates, welche das jus reipublicae haben, und deren Rathscollegien, curiae, andre Communen, z. B. vici [5]), ferner Zünfte, obgleich diese wegen der eigenen Richtung der Verschiedenheit nach dem Orte, wo sie sich befanden, schon mehr hinsichtlich des juris communis in den Hintergrund traten, endlich die religiösen Körperschaften unter der Leitung ihrer Bischöfe. Auf alle paßt der allgemeine Gedanke; sie sind Verbindungen

---

1) Dig. lib. 3. tit. 4.

2) Einiges sagt darüber *Wassenaer* in seiner dissert. de collegiis et corpor. (*Fellenberg* jurisprudentia antiqua I. pag. 409.)

3) Grundriß eines Systems des gemeinen Civilrechts §. 98. Note 15. der 2. Ausgabe.

4) Man sehe übrigens v. Wening §. 65. der dritten Ausgabe, Not. h.

5) l. 73. §. 1. D. de legatis I.

von Menschen, die sich durch einen bestimmten Willen als Einheit aussprechen, und somit ganz verschieden sind von der Willensmeinung und dem Rechtskreise ihrer Glieder als einzelner Personen. Leicht erklärlich ist es dabey, daß die meisten Sätze in den Pandecten aus der Lehre von den städtischen Gemeinheiten genommen sind, wie auch der wahrhaft allgemeine Titel: »quod universitatis nomine,« beweist. Nach diesem Eindrucke ist es sehr natürlich, daß man bey juristischen Personen in der Regel nur an universitates dieser Art dachte, und sie als eine collectio hominum definirte. So nennt *Azo* in seinem summario zum Codex I, 2. die ecclesia, die omnium fidelium collectio; so sagt *Müller* ad *Struvium* [6]), die anima einer universitas bestehe in congregatione et collectione hominum, und *Wassenaer* denkt in seiner Diss. an nichts Anderes, als an coetus et conventus plurium hominum. So lange man nach der Titelfolge der Pandecten das Justinianische Recht erklärte, hatte Niemand leicht andere Arten der juristischen Persönlichkeit vor Augen, als die universitates, und man legte den rebus universitatis, auch wenn sie selbst eine universitas rerum bildeten, so wenig die Persönlichkeit bey, als der universitas rerum, die einem Einzelnen zusteht. Auch noch Thibaut in seinem System hielt sich bey dieser Ansicht, aber von Heise angeregt, gingen alle Neueren einen andern Weg, und zogen namentlich eigene Vermögenscomplexe, bekannt unter dem Namen piae causae, Stiftungen, als eine eigene Art juristischer Personen herbey. Diese Abhandlung soll sich besonders damit beschäftigen, zu zeigen, welchen juristischen Standpunkt diese piae causae haben.

§. 2.

Man scheint gegen die Methode gefehlt zu haben, wenn man die für die civitates und curiae aufgestellten Sätze

6) in exercitt. VII. 39.

benützte, um damit allgemeine Regeln für die universitates zu construiren; denn zwar ist mit Recht das Große immer Vorbild für das Kleinere, und besonders in den Formen wollen die Menschen immer dem Größeren nach; aber ist es nicht lächerlich, dasjenige, was von dem Senat einer Hauptstadt gilt, auf ein collegium pistorum anwenden zu wollen? Aber auch abgesehen hievon — kömmt doch bey der Bildung der Rechtssätze, besonders auf dem Wege der Gewohnheit und Observanz — also bey dem durch die freywillige Zusammenstimmung derjenigen, die es angeht, gebildeten Rechte Alles auf den Kreis an, in welchem diese Rechtsbildung vorgeht, und es ist nicht minder gegen die Wahrheit, als wider die Methode, die Sätze aus diesem Kreise herauszuziehen, weil sie sich auch für andere Verhältnisse zur Noth denken lassen. Wenn daher für die Decurionen durch die Observanz dieser Collegien allerley Regeln sich festgestellt hatten, konnten sich die nächsten besten Zunftgenossen darauf, als auf eine auch für sie passende Norm beziehen? Die Analogie muß zwar überall aushelfen, aber es ist ein großer Unterschied zwischen der Analogie, die das Maß nach dem concreten Fall nimmt, und dem generalisirten Rechtssatze, unter welchen die Erscheinungen des Lebens gezwängt werden. Bey Betrachtungen dieser und ähnlicher Art hat mir immer geschienen, als wenn es für universitates im Allgemeinen nur zwey Sätze gebe, die die Römer auch wirklich in der gehörigen Allgemeinheit ausgesprochen haben:

I. Refertur ad universos, quod publice fit per majorem partem [7]).

II. Quibus permissum est, corpus habere collegii, societatis, sive cujusque alterius eorum nomine, proprium est, ad exemplum reipublicae, habere res communes, arcam communem, et actorem sive syndicum,

7) l. 160. §. 1. D. de regul. jur.

per quem tanquam in republica, quod communiter agi fierique oporteat, agatur fiat [8].

In diesen beyden Sätzen ist denn auch wirklich Alles enthalten, was nöthig ist, um einem Complexe von Menschen diejenige Einheit der Gesinnung und Handlungsweise einzuhauchen, mit welcher sich ein solches vielköpfiges Subject als Einzelwesen bewegen und erhalten kann.

§. 3.

Die Richtung der Stellvertretung, der Repräsentation durch physische Personen, ist eigentlich die Hauptsache in der Lehre von den juristischen Personen. Bey den Römern war dieser Punkt um so bedeutender, als das ältere römische Recht aller Repräsentation der Rechtssubjecte durch andere abhold war. Wie verschieden in allen Beziehungen, namentlich auch in politischer Hinsicht, hier die Ansichten des Alterthums von denen der neueren Zeit sind, hat Hugo schon in Rücksicht auf die Idee der sogenannten National-Repräsentation bemerkt. Was das Privatrecht angeht, so sind

a) die jura status und potestatis auf juristische Personen nicht anwendbar, sonach

b) kann hier nur von den Vermögensrechten die Rede seyn. Hier ist nun gewiß, daß juristische Personen von den physischen gar nicht in so fern verschieden waren, daß sie durch ihre Sclaven erwarben, und sobald man den juristischen Personen einmal Eigenthum zuschrieb, konnte einiger Erwerb schon durch die Sclaven vor sich gehen. Am wichtigsten aber mußte die Erwerbung von Todeswegen seyn. Natürlich kann hier nur von Testaments-Erwerbung die Rede seyn, und da ist gewiß, daß Universitates ursprünglich direct weder titulo universali noch singulari aus einem Testamente erwerben konnten. Den Grund hiefür geben die Rechtsgelehrten verschieden an. Einige sehen ihn in der solennen

8) l. 1. §. 1. D. quod univ. nom.

Form der civilen Testamente, wobey das Verhältniß der incertae personae herbeygezogen wird [9]), Andere in dem Mangel der Fähigkeit, physisch persönlich aufzutreten, wo in seiner Art wieder das Verhältniß der incertae personae benutzt wird [10]). Dirksen sagt: man müsse dies aus allgemeinen Gründen herleiten, welche auf den Voraussetzungen des directen Erwerbes an einer Erbschaft und an Legaten beruhen [11]). Wenn auf diese Weise ein so gelehrter Civilist über den Punkt wegeilt, so darf man schon daraus folgern, daß die ursprünglich römische Vorstellung mit Genauigkeit nicht zu erkennen ist; aber so viel ist doch andrerseits gewiß, daß Universitates in der privatrechtlichen Rechts- und Erwerbfähigkeit und Thätigkeit den andern Personen nicht gleich standen. Es ist hier der Ort nicht, die Umänderung der Verhältnisse hinsichtlich der Erwerbung mortis causa zu zeigen; aber schon Dirksen hat mit Recht angenommen, daß, wo die Succession ohne alle civile Form durch ein einfach obligatorisches Verhältniß mit dem Onerirten vorging, die Erwerbung durch die Sclaven der universitas am wenigsten Schwierigkeit gemacht habe. Wichtig ist noch in Beziehung auf das ältere römische Recht, daß Municipien und andere Universitates überall einen juristischen Standpunkt nicht gewinnen konnten, wo eine persönliche (physische) Anwesenheit und Erklärung das Wesen des Geschäfts bildete, wie bey der mancipatio, in jure cessio und allem dem, was damit zusammenhing. Aber endlich auch

c) bey dem reinfactischen Verhältnisse des Besitzes waren bey den römischen Juristen Schwierigkeiten angenommen, municipes per se nihil possidere possunt, quia uni

9) *Rau* dissert. de person. incertis, pag. 9. 10. 21.

10) Nach *Ulpian* fragm. tit. 22. §. 5. (ed. Berol.) quoniam incertum corpus est, ut neque cernere universi neque pro herede gerere possunt, ut heredes fiant.

11) Abhandl. II. Bd. S. 129.

consentire non possunt [12]); aber die per servos possessio, quae peculiariter aquiritur, wurde immer zugelassen; und von der Zeit an, wo die Besitzerwerbung auch per liberam personam unbedenklich war, hatte das Possediren und Usucapiren der Universitates die gemeine Meinung für sich [13]).

Als man überhaupt die Stellvertretung im Rechte zu begünstigen anfing, als sich namentlich im Processe das Rechtsverhältniß der Procuratoren und Defensoren ausbildete, da trat die juristische Persönlichkeit der universitates, und die Gleichstellung ihrer juristischen Wirksamkeit mit physischen Personen erst vollkommen hervor, wie schon die äußere Stellung der Lehre in der Pandecten-Compilation (Lib. III.) genügend anzeigt [14]). Als es mit den allgemeinen Grundsätzen des Rechts vereinbar war, alle Arten gerichtlicher Geschäfte durch einen actor von den universitates vornehmen zu lassen, als dieser nicht für einen von Mehreren Beauftragten, sondern für den Stellvertreter der res publica oder universitas selbst angesehen wurde [15]), als sogar nicht mehr für einzelne Handlungen, sondern für alle gerichtliche Geschäfte der Syndicus bestellt wurde [16]), als die außergerichtlichen Geschäfte alle durch Stellvertreter auch bey physischen Personen geführt werden konnten [17]); als bey den universitates, wo es sich im Privatrechte nur von Vermögensrechten handeln konnte, die administratores

12) l. 1. §. 22. D. de possess.

13) l. 2. D. de poss. l. 7. §. 3. D. ad exhibendum.

14) Nach Zimmern (Rechtsgeschichte I. S. 479) muß man freylich meinen, die actores und syndici seyen schon zu der Könige Zeit gewesen.

15) l. 2. D. 3. 4.

16) l. 6. §. 1. D. eod.

17) Statt der hereditatis aditio durfte man nur bonorum possessionem agnosciren.

und gestores kraft eines allgemeinen, durch Gemeindebeschluß ertheilten, Mandats verfuhren, und endlich hinsichtlich der civitates, die doch immer das Vorbild für alle universitates waren, sogar der Satz angenommen wurde:

> Municipes intelliguntur scire, quod sciunt hi, quibus summa reipublicae commissa est [18]).

Da mußte es dahin kommen, daß im eigentlichen Privatrechte, dem Vermögensrechte, die universitates im Wirkungskreise, in der Rechtsfähigkeit und dem Rechtsstande den physischen Personen ganz gleich gestellt wurden, im Repräsentanten eine physische certitudo personae Statt fand, und man sogar so weit ging, bey Vermögensrechten, die an das Leben einer physischen Person gebunden waren, die Anwendbarkeit des Rechts auf universitates zuzulassen [19]). Daß übrigens eine hereditas zu den juristischen Personen nicht zu stellen ist, obgleich es auch v. Savigny (§. 21. seines Buches über Besitz) zu thun scheint, geht zunächst aus diesem Stande des Repräsentations-Verhältnisses hervor. Die hereditas hat keinen Repräsentanten, sondern der Verstorbene wird als noch lebend in vielfachen Beziehungen fingirt, in andern nicht, wie z. B. in der Lehre vom Besitz, weshalb eine Erbschaft auch gar keinen Besitz haben kann [20]). Eben so wenig kann man von dem Besitz sprechen, den ein anderer Vermögenscomplex, z. B. ein peculium oder eine Stiftung hat; wohl aber ist es richtig, demjenigen, welchem das peculium und die Stiftung gebührt, Rechtssubjectivität und Besitz zuzuschreiben. Dies führt uns zunächst auf die Untersuchung des Wesens der Stiftungen.

---

18) l. 14. D. 50, 1.

19) l. 56. D. 7, 1. Diese Stelle zeigt recht, auf welchem Wege man so weit gekommen ist.

20) l. 1. §. 15. D. si is, qui testam. liber.

§. 4.

Wenn man die Lehrbücher der letzten Zeit in's Auge faßt, so sind die Stiftungen (piae causae, auch wohl pia corpora) als Arten der juristischen Personen neben dem Fiscus und den universitates eingereiht [21]). Historische Untersuchungen über den Standpunkt im Römischen und Canonischen Rechte sind nirgends angestellt; daß sie Vermögen und Rechte haben, beweist die tägliche Erfahrung, und so ist es sehr natürlich gekommen, sie als eigene juristische Gestalten auftreten zu lassen. Und in vielen Fällen reicht dieses practisch aus, aber nicht immer. Wie ist nämlich die Frage zu entscheiden, wann Stiftungen ihre juristische Persönlichkeit erhalten, welchen Zweck sie realisiren müssen, um als piae causae zu gelten? Wer ihr Repräsentant ist? u. s. w. Doch zur Sache, d. i. zur Entwickelung unsrer Ansicht. Die christlich-religiösen Communen spielen im Cod. Theod. und Justin. eine bedeutende Rolle [22]). Die passive testamenti factio wurde ihnen durch Constantin zugesichert [23]). Diese Gemeinden und resp. deren Vorsteher und Oeconomen sahen es bald als ihre Bestimmung an, jede letztwillige gemeinnützige und wohlthätige Anordnung so zum Vollzug zu bringen, als wäre sie ihrer Gemeinde unmittelbar geschehen [24]). Wenn auch der Testator die Art des Vollzugs selbst anordnete, und der Geistlichkeit die Einmischung untersagte, so sollte sie doch, wenn etwas fehlte, bewirken, so daß man sieht, die piae causae wurden als Angelegenheit der Kirche

21) Schweppe sieht sogar die pia corpora nicht weniger, wie den Fiscus, als Arten der universitates an.

22) Hieher der Satz der l. 1. §. 1. D. de colleg. Religionis causa coire non prohibentur.

23) l. 4. cod. Theod. de episcop. et cleric. l. 1. cod. Just. de sacrosanct. eccl.

24) l. 49. §. 2. Cod. Just. de episcop. et cler. l. 24. Cod. eod.

angesehen [25]). Bey dieser Lage der Dinge ist der juristische Standpunkt des Justinianischen Rechts nicht schwierig. Die Stiftungen waren unter den Schutz der Kirche gestellt, und sie brauchten ebendaher keine eigene moralische Person zu seyn; das Stiftungsvermögen war eine res ecclesiae. So lauft die Sache auch durch das canonische Recht fort, und die piae causae, als Vermögenscomplex, werden überall zu den bonis ecclesiasticis gestellt [26]). So war es keiner Zeit eingefallen, wegen der Unbestimmtheit des Zwecks nach v. Wening (§. 69.) eine besondere Staatsaufsicht und Bestätigung zur rechtlichen Existenz einer pia causa vorauszusetzen; noch weniger aber konnte dem christlichen Mittelalter der Gedanke kommen, es müsse wie bey den Verbindungen von Menschen wegen imminirender Gefahr für den Staat eine Genehmigung der obersten Staatsbehörde da seyn. Indem die Kirche und ihre Diener sich des Schutzes des Staats erfreuten, konnte das Vermögen, was unter ihrer Aufsicht eine wohlthätige Verwendung bekommen sollte, politischen Vexationen am wenigsten ausgesetzt werden. Wie dieses Vermögen auch ganz allgemein als Kirchenvermögen angesehen wurde, beweist unter andern das berühmte cap. 11. X. de tastamentis, welches in Böhmer's Ausgabe die Ueberschrift hat: „Valet ultima voluntas ad pias causas coram duobus testibus, et est casus singularis." In der Stelle selbst nämlich, wo ganz richtig von allen wohlthätigen Anordnungen mortis causa die Rede ist, ist der Ausdruck gebraucht: »super ecclesiae relictis.« Noch deutlicher aber sieht man aus einer andern Stelle desselben Titels, daß alles in usus pios vermachte Vermögen unter der Disposition der Bischöfe und folglich der Kirche stand, von dieser vertreten und zu den bestimmten Zwecken verwendet wurde. In dem cap. 17. X. de testam. heißt es nämlich: cum igitur in omnibus piis voluntatibus sit per locorum episcopos providendum etc. In diesem Geiste des römischen und canonischen Rechts sagt auch *Boehmer* in J. E. Pr. lib. III. tit. 5. §. 22. mit Recht: »numerus piarum causarum amplissimus est, quae omnes bonis ecclesiasticis annumerantur, ut pari cum iis jure gaudeant.« Und so sieht man aus diesen wenigen Citaten, die leicht um das Dreyfache vermehrt werden könnten, mit Sicherheit, daß man weder nach dem römischen noch nach dem canoni-

25) Nov. 131. cap. 11.

26) *Boehmer* in J. E. Pr. lib. 3. tit. 5.

schen Rechte eine eigene Personalität für die sogenannten frommen Stiftungen annahm und anzunehmen brauchte. Ohne das Vermögen der piae causae zu dem patrimonium ecclesiae zu rechnen, konnte es eine res ecclesiae seyn, und die ecclesia folglich die Person, welcher dieses Vermögen angehörte, um für die Verwendung desselben nach dem Zwecke der Stiftung zu sorgen. So lange man im Genius einer oft getadelten, von starken Geistern sogar verachteten, von Manchen auch überschätzten Zeit Alles für die Erde Wohlthätige aus religiösem Gefühle that, konnte es nicht fehlen, daß alle Stiftungen schon dadurch entfernt blieben von dem Zusammenhange mit weltlichen Corporationen und Anstalten. Rechnet ja auch noch Tiraquell das legatum libertatis deshalb zu den piis, quod libertas et ecclesia eadem sunt. Welch' arge Paradoxie der gute Mann in den Augen so vieler großen Gelehrten ausgesprochen haben mag! Genug, noch J. H. Böhmer, der auf dem Titel seines berühmtesten Buches die Idee vorträgt, das jus ecclesiasticum Protestantium als usus hodiernus juris canonici juxta seriem Decretalium darzustellen, rechnet alle bona, quae usibus publicis destinantur, zu den piis causis, quae omnes bonis ecclesiasticis annumerantur. Als nun aber mit der Begründung der Städte der Weg gebahnt wurde zur neuen Erhebung respectabler weltlicher Gemeinwesen den Kirchen gegenüber, und als im langen Laufe der Zeit die Reihe der weltlichen Corporationen, vom Staate herab bis zu den Zünften, aus denen die Stadtgemeinden bestanden, und den Dörfern in einen fest aneinander geschlossenen selbstständigen Zusammenhang kamen, blieb es nicht aus, daß auch für diese Corporationen Stiftungen gemacht, und auf diese Weise die res universitatum erweitert wurden. Hier ist dann die treffende weltliche Corporation die Person, auf welche sich die Stiftung bezieht. — Stiftungen können aber endlich auch in Rücksicht auf einzelne Familien und deren Angehörige gemacht werden; hier sind es die nach dem Zwecke der Stiftung speciell Berechtigten, welchen das Stiftungsvermögen gehört, das übrigens unter den Schutz einer besondern Administration und Aufsicht gestellt seyn kann. Aus dieser Darstellung scheint mir nun mit Zuverlässigkeit zu folgen:

1) Die Stiftungen sind auf keine Weise als eigene juristische Personen aufzustellen, zumal sonst gar nicht abzusehen wäre, warum jener Complex von Vermögen, der in usum von Privatpersonen ohne alle Rücksicht auf eine Corporation erhalten werden soll (die sogenannten Familienstiftungen, Fi-

deicommisse), nicht ebenfalls als juristische Person zu betrachten ist. Es läßt sich nämlich im Hinblick auf die objective Richtung eines solchen Complexes aus der Alternative nicht herauskommen, daß das Vermögen entweder eine res universitatis oder singulorum ist, und im ersten Falle ist die universitas, im zweyten sind die singuli die entsprechenden Rechtssubjecte, und es bedarf daher überall keiner eigenen Rechtssubjectivität für ein solches Vermögen.

2) Alle gemeinnützigen Stiftungen, wohin man schon nach Böhmer den Ausdruck frommer Stiftungen ausdehnen kann, sind res universitatis. Der Zweck der Stiftung selbst muß bestimmen, welcher universitas sie angehöre. Wenn z. B. eine Stiftung an einen gewissen Ort für alle Folge fixirt wird, um diesem Orte zum Nutzen oder zur Zierde zu gereichen, so ist die Stiftung eine res dieser Ortsgemeinde, obgleich sie zu dem patrimonio der Gemeinde nicht gehören kann. Das patrimonium im eigentlichen Sinne bedeutet nämlich dasjenige Vermögen, welches im privatrechtlichen Verkehr ist, und was also entweder von unsern Altvordern auf uns übergegangen [27]), oder von uns erworben ist. Die Haupteintheilung der Römer, namentlich nach Gajus [28]), ist die Eintheilung der Sachen in solche, quae vel in nostro patrimonio sunt, vel extra nostrum patrimonium habentur. Daß darunter das privatrechtliche Vermögen zu verstehen ist, ist nicht zu bezweifeln, denn dies beweist der Umstand, daß von den res publicae gesagt wird, sie seyen nullius in bonis — ipsius enim universitatis esse creduntur. Da nun aber jede universitas Rechte und Vermögen, wie ein singulus hat, so ist der Inbegriff dieser Objecte, die das patrimonium reipublicae bilden, von den eigentlichen rebus publicis [29]) oder universitatis verschieden, deren Wesen sich in dem gemeinnützigen Gebrauch, den die Sachen darbieten, und in dem gemeinsamen Interesse, den die Universitäts-Angehörigen folglich daran haben, zeigt. Zu diesen Sachen gehören auch die das Stiftungsvermögen bildenden Gegenstände, woraus dann von selbst erfolgt, daß sie so wenig, wie ein Stadttheater und das dazu gehörige Vermögen, eine eigene juristische Person bilden.

Wo es sich aber von einer Vertretung der res univer-

---

27) *Brissonius* de V. S. in Rücksicht auf die Stelle bey Cicero; auch l. 38. D. 10. 3.

28) In der Veron. Handschrift ist dies Blatt freylich unleserlich.

29) §. 6. J. 2, 1.

sitalis handelt, versteht sich wohl von selbst, daß die universitas eintritt, es hätte denn der Stifter darüber etwas Besonderes festgesetzt, wo sich dann das Recht der universitas nur auf die subsidiärste Aufsicht bezieht, die ihr jedoch so wenig, wie nach römischem und canonischem Recht [30]) den Bischöfen, d. i. der Kirche, genommen werden kann. Die universitas nämlich ist das Rechtssubject, an welches sich alle Stiftungen, die ad usus publicos dienen, anschließen.

§. 5.

Hiernach sind nun eine Reihe von Fragen auf eine einfache Art zu entscheiden:

I. Ob Stiftungen zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken einer Staatsbestätigung bedürfen? Mackeldey sagt: Anstalten dieser Art sind nur dann als moralische Personen zu betrachten, wenn der Staat sie genehmigt, oder nach ihrer Errichtung bestätigt hat. Stellen führt er dafür nicht an, aber in der Note b zum §. 145. der neuesten Ausgabe sind die bekannten entgegenstehenden Stellen [31]) als für Ausnahmfälle bestimmt angegeben. v. Wening glaubt, wegen der möglichen Beeinträchtigung des Staatszwecks müsse hier eine Staatsgenehmigung Statt finden [32]). Mühlenbruch [33]) zieht die Analogie der l. 1. pr D. 3. 4. herbey, und läßt, von den Codexstellen bestimmt, Ausnahmen zu. Nach unsrer Darstellung ist die Frage unnütz, denn

a) bezieht sich die Stiftung auf eine schon bestehende Gemeinheit, oder auf Einzelne, so ist sie vom Staate so wenig zu bestätigen, als wenn Jemand im Testamente zum Erben ernannt ist;

b) soll durch die Stiftung erst eine neue universitas, d. i. eine wahre Gemeinde gegründet werden, z. B. ein neuer Kirchenverein, dann ist die Begründung der universitas allerdings präjudiciell.

Dabey läßt sich auch die Frage aufwerfen, in wiefern eine Stiftung eine persona certa sey. Wir glauben, daß hier Alles von der Ansicht Ulpian's (fragm. tit. XXII. §. 4.) abhängt: »consilium testatoris certum esse debere, um

30) Nov. 131. c. 11. cap. 17. X. de testam.

31) l. 24. 28. pr. cod. I. 3.

32) §. 69. seines Civilrechts.

33) Doctrina pand. §. 231.

so mehr, als Justinian Alles, was auf Vorstellungen des alten Rechts über diesen Gegenstand beruhte, aus dem Wege geschafft hat (§§. 25. — 27. J. de legat.). Die besondern Vorstellungen des römischen Alterthums über den Begriff der persona incerta beweisen übrigens sehr deutlich, daß die Römer ihre Rechtsansichten durchaus mehr in concreto als in abstracto ausbildeten. Daher hier Alles durch die Entwickelung der Sätze über die Erbfähigkeit der municipia, Dei, postumi u. s. w. erledigt wurde. (Hieher die gelehrten Schriften von Ramos del Manzano, F. C. Conradi, Majansius, Rau, Trekell und Haubold.)

II. Welcher Zweck die Stiftung zu einer gemeinnützigen macht. Der Zweck der juristischen Personen hat von jeher die Staaten und Rechtsgelehrten beschäftigt. Das römisch-politische System war den in den Staats- und Kirchen-Organismus gehörenden Gemeinheiten keineswegs abhold, wohl aber allen andern Verbindungen. Die neueren Rechtsgelehrten meinen, nicht nur die Staatsgenehmigung sey immer erforderlich, sondern auch der Zweck müsse ein immerwährender und ewigdauernder seyn [34]). In letzterer Hinsicht hat man aber eigentlich nur Zweyerley ausdrücken wollen, a) den Unterschied zur societas, b) das Verhältniß, daß die universitas durch den Wechsel der einzelnen Glieder nicht verändert werde, und namentlich über den Tod derselben hinaus fortbestehe, was gerade bey der societas wieder ganz anders ist. Von dem materiellen Standpunkte läßt sich Nichts über den Zweck der juristischen Personen sagen, als daß es ein erlaubter seyn muß, weil sonst die Staatsgenehmigung nicht erfolgen wird. Bey den Stiftungen kömmt es zunächst auf die Absicht des Stifters an, die, wenn sie irgend etwas Gemeinnütziges hat, von der universitas, die sie angeht, durch Annahme anerkannt werden wird.

III. Wer besorgt die Stiftungsangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich? Zunächst ist dem Zwecke, welchen der Stifter aufstellt, auch in den Mitteln nachzukommen, die er zur Erhaltung des Stiftungsvermögens vorschreibt, und so wird oft durch den Willen des Stifters der procurator und administrator bestimmt; außerdem bestimmt ihn die universitas, auf welche die Stiftung sich bezieht.

IV. Ob etwas an der Zweckbestimmung abgeändert werden dürfe, ist lediglich nach den Grundsätzen über die Wirksamkeit des modus zu entscheiden [35]).

34) Glück Commentar I. Bd. S. 497. Thibaut System §. 219.
35) cf. l. 1. D. 50, 8.

V. Welche Rechte endlich eine Stiftung habe, ist allein nach den Rechten der universitas oder der Einzelnen zu bemessen, auf welche sie sich bezieht. Sonderbar lauten daher die Worte bey v. Wening §. 69: »Die Stiftungen haben weder die eigenen Rechte des Fiscus, noch der Städte, doch wie die letzteren, mehrere der Minderjährigen und überhaupt (?) treten die Rechte der Kirchen bey den übrigen (?) Stiftungen ein; was auch in Ansehung der Veräußerungen der Güter der Fall ist. Auch Mühlenbruch §. 231. seiner Pandecten spricht zu allgemein. Es ist vielmehr anzunehmen:

1) Im Zweifel sind die Stiftungen im Sinne des römischen und canonischen Rechts als res ecclesiae anzusehen, und daher stehen ihnen auch die Rechte der Kirchengüter zu. So treten hier die Privilegien der Erwerbung, und beym Verluste, der Restitution und der Befreyung von Lasten ein, die zerstreut in der Lehre von den letztwilligen Dispositionen, der Verjährung, der Veräußerung, dem Abzug von Legaten u. s. w. vorkommen.

2) Oft gehören die Stiftungen zu den res civitatum, wo also nur die Rechte der städtischen Güter in Anspruch genommen werden können. Aus diesem Standpunkte sind viele der neueren Stiftungen, die ihre weltliche Tendenz an der Stirne tragen, zu beurtheilen.

3) Diejenigen Vermögenscomplexe, die für den Nutzen einzelner Familien bestimmt sind, sind dadurch gewöhnlich in das Rechtsverhältniß der kirchlichen und städtischen Güter gesetzt, daß Kirchen und Städte ein, wenn oft auch sehr beschränktes Aufsichtsrecht darüber ausüben.

§. 6.

Schlußbemerkungen.

I. Es soll durch diese Darstellung nicht geläugnet werden, daß man den Begriff von juristischer Person über den Begriff der universitates hinauserstrecken kann, und daß man namentlich öffentliche Stellen, die stationes fisci und gerade in derselben Richtung auch die pia corpora als juristische Personen ansehen kann; allein man muß dabey nur nicht die Beziehung übersehen, welche diese Substrate auf die res publica und die civitates, und ecclesiae haben. Sie leiten nämlich ihre Rechtsständigkeit durchaus von diesen ab, und erscheinen nur insoferne unabhängig, als ihre Repräsentanten eine Art selbstständiger Wirksamkeit haben. Sie können aber auf keine Weise diesen universitates, von denen sie nur integrirende Theile sind, coordinirt werden. Ganz

unrecht aber ist es, die hereditas, oder einzelne Güter, denen andere dienen als juristische Personen darzustellen, weil die Römer hier die natürlich vermittelnden Gedanken hatten, daß im ersten Falle der Verstorbene, im andern der jedesmalige Eigenthümer des Guts als das Rechtssubject angesehen werden solle.

II. Man muß dasjenige, was im römischen und canonischen Rechte von den civitates und ecclesiae bestimmt ist, nicht so leicht auf andere collegia anwenden. Jede Generalisirung ist hier unrecht; namentlich über die Fassung der decreta; — was hängt hier nicht von dem hergebrachten Regiment im collegio ab; ferner über die Pflichten und Rechte der Repräsentanten und Beamten, über die Benützung der Patrimonialgüter der Gemeinde u. s. w. Allgemein jedoch lassen sich Rechtssätze über das Verhältniß der jura singulorum zu der Gemeinde, der die singuli angehören, aufstellen, was jedoch hier zu entwickeln, der Raum dieses Heftes der Zeitschrift nicht gestattet.

III. Die Lehre von der Bestellung und Aufhebung der Corporationen gehört in das Staatsrecht, und die Folgen der Aufhebung sind daher oft hier bestimmt. Im Allgemeinen hat sich hierüber Marezoll in der v. Grolmann und v. Löhr herausgegebenen Zeitschrift [36]) sehr richtig erklärt, und es kann aus seinen Principien noch Manches auch über die Art der Theilung der Corporationsgüter gefolgert werden.

Einige Worte über die regula catoniana *).

Von demselben Verfasser.

---

§. 1.

Den Grund dieser Rechtsregel aufzusuchen, haben sich schon Viele bemüht; die Meisten scheinen aber darin einen fehlerhaften Weg betreten zu haben, daß sie annehmen, die Regel sey nur eine Anwendung des sehr natürlichen Satzes: quod initio vitiosum est, tractu temporis non potest conva-

36) IV. Bd. S. 207 ff.

*) Man vergl. meine Grundlinien des R. R. §. 136.